

Stadt Aalen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Aalen vom 21. Juni 2007 mit Änderungen vom 22. November 2007, 16. Mai 2013, 19. November 2015 und 29. September 2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98), sowie § 2, § 8 Absatz 2 und § 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206, 207) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249), hat der Gemeinderat der Stadt Aalen am 30. April 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Aalen vom 21. Juni 2007 mit Änderungen vom 22. November 2007, 16. Mai 2013, 19. November 2015 und 29. September 2022 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgenden Wortlaut:

§ 1 Steuererhebung und Steuergegenstand

(2) Der Vergnügungssteuer unterliegen auf dem Gebiet der Stadt Aalen folgende Spielgeräte und Einrichtungen:

1. das gewerbliche Halten von Spielgeräten (Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsautomaten und -apparaten) in Gaststätten, Spielhallen, Nachtlokalen, Bars, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten,
2. -entfällt-
3. das gewerbliche Halten von Kabinen zur Vorführung von Sex- und Porno- Filmen/-Videos.

§ 4 erhält folgenden Wortlaut:

§ 4 Bemessungsgrundlagen

(2) Die Steuer für

- Geräte ohne Gewinnmöglichkeit
- Geräte mit Darstellung von Gewalttätigkeiten oder Geräte mit Darstellung sexueller Handlungen oder Kriegsspiele im Spielprogramm (Gewaltspiel)
- Kabinen zur Vorführung von Sex- und Porno-Filmen/-Videos

wird nach der Anzahl und dem Aufstellungsort erhoben (Stückzahlmaßstab).

§ 5 erhält folgenden Wortlaut:

§ 5 Steuersätze

(1) Die Steuer auf Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit beträgt für jeden Erhebungszeitraum

7,0 v. H. vom Spielein Einsatz.

Der Erhebungszeitraum ist der Zeitraum zwischen zwei Auslesezeitpunkten von Zählwerksdaten.

(2) Die Steuer auf Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und je selbstständiger Spieleinrichtung

a) für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit (außer die unter c) genannten) bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung 150,00 €,

b) für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit (außer die unter c) genannten) bei Aufstellung an anderen Orten 80,00 €,

c) für Geräte mit

- Darstellung von Gewalttätigkeiten oder
 - Darstellung sexueller Handlungen oder
 - Kriegsspielen im Spielprogramm (Gewaltspiel)
- 350,00 €.

(3) -entfällt-

(4) -entfällt-

(5) Die Steuer beträgt für das Halten einer Kabine nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 für jeden angefangenen Kalendermonat

150,00 €.

§ 8 erhält folgenden Wortlaut:

§ 8 Melde- und Aufzeichnungspflichten

(3) Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

a) bei Spielgeräten und anderen Spieleinrichtungen: Anzahl und die Bezeichnung des Spielgeräts (Geräteart), Anzahl der technischen selbstständigen Spieleinrichtungen, den Gerätenamen, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahmen, bei TV- Spielgeräten die Bezeichnung des eingesetzten Spiels, die Zulassungsnummer bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit sowie Name und Anschrift des Aufstellers,

b) -entfällt-

c) bei Kabinen: Anzahl, Aufstellungsort und Zeitpunkt der Inbetriebnahme sowie Name und Anschrift des Betreibers,

d) -entfällt-

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01. Juni 2025 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aalen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt
Aalen, 02. Mai 2025

Frederick Brütting
Oberbürgermeister

signiert am: 02.05.2025, 10:20:55 Uhr
von: Stephan Dürr